

STATUTEN VÖWA

Präambel

Die jeweiligen geschlechtsspezifischen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1.1. Name

Der Verein führt den Namen: „Verband Österreichischer Wirtschaftsakademiker“ mit der Kurzbezeichnung „VÖWA“, in weiterer Folge ‚Verein‘ genannt.

1.2. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz (Vereinsbüro) in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.

§ 2 Vereinszweck

2.1. Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist überparteilich und dient zur Kommunikation, Unterstützung sowie Förderung für seine Mitglieder und als deren Plattform. Verbindende ideelle Grundlage sind das berufsspezifische und lebensgestaltende Denken sowie das praxisorientierte Wirken.

§ 3 Tätigkeiten, Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1. Der Vereinszweck wird durch folgende ideelle Mittel und Tätigkeiten erreicht:

- Intensivierung der Kontakte der Vereinsmitglieder untereinander durch Veranstaltungen, Zusammenkünfte und gedanklichen Austausch
- Veranstaltungen zum Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis
- Kooperation mit Institutionen mit ähnlicher Zielsetzung, auch im Ausland

- Herstellung von Kommunikation und Kooperation mit Universitäten, Fachhochschulen und Verbänden im tertiären Bildungsbereich sowie im öffentlichen und privaten Bildungsbereich
- Kontakte zu Unternehmungen, Institutionen und sonstigen Einrichtungen (zB Firmenbesuche, Betriebsbesichtigungen, Forschungslabore) sowie deren Vertretern
- Organisation von Veranstaltungen zur Weiterbildung der Mitglieder des Vereins
- Organisation von Vortrags- und gesellschaftlichen Veranstaltungen
- Verleihung von Förderungspreisen
- Abhaltung eines „Österreichischen Wirtschaftsakademiker Tages“ („ÖWAT“) sowie von Symposien
- Öffentlichkeitsarbeit (zB Publikationen, Nutzung elektronischer und sozialer Medien)
- Einrichten und Betrieb einer zentralen Anlaufstelle („Vereinsbüro und Versammlungsraum“) zur operativen Abwicklung der obigen Tätigkeiten sowie der erforderlichen administrativen Tätigkeiten
- Der Verein ist berechtigt, sich an Körperschaften (Vereinen, Genossenschaften, Personen- und Kapitalgesellschaften) zu beteiligen und solche zu gründen. Er darf alle Arten von Vermögen, zB Wertpapiere, Mobilien und Immobilien, besitzen, erwerben und darüber verfügen, soweit dies dem Vereinszweck entspricht.

3.2. Die zur Verwirklichung des Vereinszweckes erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden, Subventionen, letztwillige Verfügungen
- Erträge aus vereinseigenem Vermögen
- Einnahmen aus Veranstaltungen und Aktivitäten gemäß 3.1

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

4.2. Ordentliche Mitglieder

Als ordentliche Mitglieder können Träger eines akademischen Grades, die in Wirtschaft, öffentlichen Institutionen, Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft tätig sind oder waren, weiters Persönlichkeiten mit nachweislicher Verantwortung in wirtschaftlichen Belangen, aufgenommen werden.

4.3. Außerordentliche Mitglieder

Als außerordentliche Mitglieder können Hörer der Universitäten, Fachhochschulen sowie tertiärer Bildungseinrichtungen und dort eingerichteter Studien- und Lehrgänge aufgenommen werden, sofern sich diese mit wirtschaftlichen Belangen befassen.

4.4. Fördernde Mitglieder

Natürliche oder juristische Personen, die die Vereinsarbeit vor allem finanziell unterstützen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

4.4. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können den Ehrentitel „Ehrenpräsident“ oder „Ehrenmitglied“ über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung erhalten. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben die gleichen Befugnisse und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

5.1. Erwerb

Bewerber beantragen die Mitgliedschaft durch ihre Beitrittserklärung. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

5.2. Beendigung

5.2.1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), Austritt, Ausschluss oder Nichtbezahlung des Förderbeitrages

Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstands erfolgen. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.

5.2.2. Ein Austritt ist schriftlich an das Vereinsbüro zu erklären. Mit dem Einlangen der Austrittserklärung ist der Austritt wirksam. Der Mitgliedsbeitrag ist jedoch nicht aliquot zu verkürzen, ein bereits fälliger Mitgliedsbeitrag ist jedenfalls zu bezahlen.

5.2.3. Ein Mitglied kann wegen grober Verletzung der Vereinsinteressen, des Vereinsansehens oder anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Vor einem Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit einzuräumen, sich zum geplanten Ausschluss binnen zwei Wochen schriftlich zu äußern. Nach Prüfung der Stellungnahme durch den Vorstand hat dieser unter nachvollziehbarer Begründung einen Beschluss zu fassen. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

6.1.1. Rechte

- a) Sitz und Stimme in der Generalversammlung
- b) Aktives und passives Wahlrecht bei allen Wahlen
- c) Teilnahme an den Vereinsaktivitäten
- d) Schriftliche Antragstellung (auch per E-Mail) an die Generalversammlung, sofern der Antrag zwei Wochen vor dem Tag der Generalversammlung im Vereinsbüro eingelangt ist.
- e) Schriftliche Antragstellung (auch per E-Mail) auf Änderung der Statuten, sofern der Antrag zwei Wochen vor dem Tag der Generalversammlung im Vereinsbüro eingelangt ist.
- f) Schriftliche Antragstellung auf Einberufung einer Generalversammlung, wenn dieser Antrag durch die Unterschriften von mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder (einschließlich des Antragstellers) unterstützt wird.
- g) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen; eine den Mitgliedern zugängliche Veröffentlichung auf der Website des Vereins ist ausreichend.
- h) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeiten und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- i) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer (allenfalls durch Verlesung ihres Berichts) einzubinden.

6.1.2. Pflichten

- a) Beachtung und Anerkennung der geltenden Statuten und Einhaltung der auf diesen basierenden Beschlüssen der Organe des Vereins.
- b) Pünktliche Zahlung des Mitgliedsbeitrages, der stets am 10. Jänner eines jeden Jahres fällig wird.
- c) Möglichst zeitnahe Bekanntgabe von Veränderungen in den Stammdaten, wie Name, Adresse, Beruf, Telefonnummer, Mailadresse und sonstiger relevanter Daten an das Verbandsbüro.
- d) Förderung der Interessen des Vereines und Unterlassung von Aktivitäten, wodurch das Ansehen und die Erreichung des Zwecks des Vereins beeinträchtigt werden.
- e) Stillschweigen über Vereinsinterna gegenüber Nichtmitgliedern
- f) Einverständnis zur Veröffentlichung der Mitgliedschaft

g) Einverständnis zur Verwendung, Verarbeitung und Speicherung der persönlichen Daten einschließlich der Aufnahmen und Verarbeitung von Bildern des Mitgliedes und deren Veröffentlichung, beispielsweise auf der Website des Vereins im Zuge der Berichterstattung über Veranstaltungen.

6.2. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, ausgenommen das passive Wahlrecht. Sie können einen vom Vorstand zu beschließenden Nachlass auf den jeweils festgesetzten Mitgliedsbeitrag erhalten.

6.3. Fördernde Mitglieder

6.3.1. Rechte

Teilnahme an den Vereinsaktivitäten, den Vereinsversammlungen einschließlich der Generalversammlung, sowie (über Einladung des Vorstands). Eigenpräsentation anlässlich der Vereinsaktivitäten.

6.3.2. Pflichten

Fördernde Mitglieder haben sinngemäß die unter Punkt 6.1.2. ausgeführten Pflichten; die Höhe des Mitgliedsbeitrages (Förderbeitrages) sollte zumindest das Zehnfache des jeweils festgesetzten Beitrages für ordentliche Mitglieder umfassen.

§ 7 Organe und deren Funktionsperiode

7.1. Die Organe des Vereins sind:

7.1.1. Generalversammlung; diese ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes.

7.1.2. Aufsichtsrat

7.1.3. Vorstand

7.1.4. Schiedsgericht

7.1.5. Rechnungsprüfer

7.2. Funktionsperiode

Die Funktionsperiode der gewählten Organmitglieder beträgt drei Jahre. Die Funktion endet jedenfalls sofort mit dem Ende der Mitgliedschaft. Die Tätigkeit der in den Punkten 7.1. genannten Organe ist grundsätzlich ehrenamtlich. Für den Verein erforderliche Aufwendungen sind zu ersetzen.

7.3. Virtuelle Sitzungen

Sitzungen der Organe können generell auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung dieser unter physi-

scher Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Sitzung gewährleistet wird. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Generalversammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen. Diese ist in Form einer moderierten virtuellen Versammlung iSd § 3 VirtGesG durchzuführen. Der Vorstand kann auch die Durchführung einer hybriden Generalversammlung iSd § 4 VirtGesG anordnen; bei den anderen Organen der jeweilige Vorsitzende des Organs.

§ 8 Generalversammlung

8.1. Obliegenheiten

Der Generalversammlung als oberstem Organ des Vereines obliegt:

8.1.1 Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes auf Grundlage der primär von den Landesgruppen nominierten Kandidaten. Liegen keine oder nicht ausreichend viele Nominierungen vor, so sind auch Kandidaturen von nicht nominierten Mitgliedern möglich

8.1.2. Die Wahl des Präsidenten aus dem Kreise der gewählten Vorstandsmitglieder

8.1.3. Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates auf Grundlage der primär von den Landesgruppen nominierten Kandidaten. Liegen keine oder nicht ausreichend viele Nominierungen vor, so sind auch Kandidaturen von nicht nominierten Mitgliedern möglich.

Der Vorstand verständigt die Landesgruppen 12 Wochen vor dem beabsichtigten Termin der Generalversammlung und lädt sie ein, von ihrem Nominierungsrecht (8.1.1., 8.1.3 bis spätestens 5 Wochen vor der Generalversammlung (Eingang beim Vorstand) ihre Nominierungen bekanntzugeben.

8.1.4. Die Wahl zweier Rechnungsprüfer

8.1.5. Die Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts (drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder)

8.1.6. Die Genehmigung des mit der Empfehlung des Aufsichtsrates versehenen Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr

8.1.7. Die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates

8.1.8. Die Genehmigung des mit der Empfehlung des Aufsichtsrates versehenen Haushaltsplanes (Budgets) für das der Generalversammlung folgende Geschäftsjahr

8.1.9. Beschlussfassung über die Änderung der Statuten

8.1.10 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

8.1.11. Die Auflösung des Vereines und die damit verbundenen Agenden

8.1.12. Wahlen bzw. Entscheidungen können offen oder geheim durchgeführt werden. Damit ein Beschluss angenommen wird, ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Die Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abge-

gebenen gültigen Stimmen. Details zum Ablauf von Wahlen und Abstimmungen können in einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung (bzw. Wahlordnung) geregelt werden. Für die Berechnung von Mehrheiten sind die abgegebenen gültigen Stimmen maßgeblich, wobei Enthaltungen nicht als gültige Stimmen gewertet werden.

8.2. Einberufung zur Generalversammlung

Jährlich muss mindestens eine Generalversammlung einberufen werden. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten einberufen.

Der Aufsichtsrat oder ein Zehntel der Mitglieder sind berechtigt, die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen.

8.3. Ort, Zeit, Tagesordnung und Ankündigung

Ort, Zeit und Tagesordnung der Generalversammlung werden vom Vorstand beschlossen und schriftlich bekannt gemacht. Die Einladung zu einer Generalversammlung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tag der Generalversammlung erfolgen. Die Einladung kann per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail) oder Veröffentlichung auf der Website des Vereines (mit Hinweis auf der Startseite) ergehen. Eine Woche vor der Generalversammlung ist eine um allfällige Anträge der Mitglieder ergänzte Tagesordnung zu publizieren; die Veröffentlichung auf der Website ist ausreichend. Die Vorbereitung der Generalversammlung obliegt dem Vorstand.

8.4. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Stimmberechtigte Mitglieder können ihr Stimmrecht nur ausüben, wenn die fällig gewordenen Mitgliedbeiträge spätestens drei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Verein eingelangt sind.

Stimmberechtigte Mitglieder können sich nicht vertreten lassen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist zum festgesetzten Zeitpunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8.5. Vorsitz

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder ein Vizepräsident bzw. im Falle deren Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

8.6. Beschlüsse

Alle Beschlüsse werden, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Ein Beschluss auf Änderung der Vereinsstatuten und auf Auflösung des Vereins kann nur mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.

8.7. Protokoll

Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das der Vorsitzende sowie die anwesenden Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen haben. Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass abweichende Auffassungen als solche vermerkt werden.

§ 9 Aufsichtsrat

9.1. Anzahl der Mitglieder

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Personen, die aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder sowie Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder von der Generalversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter. Jede Landesgruppe soll möglichst mit einem Mitglied im Aufsichtsrat vertreten sein.

9.2. Kooptierung

Der Aufsichtsrat hat das Recht, die Zahl seiner Mitglieder durch Kooptierung zu erhöhen. Diese Maßnahme ist von der nächstfolgenden Generalversammlung zu bestätigen. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Generalversammlung sind die Handlungen solcher Aufsichtsratsmitglieder jedenfalls gültig.

9.3. Pflichten des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat die Tätigkeit des Vorstandes beratend zu unterstützen, dessen Beschlüsse zu überwachen und Beschwerden der Mitglieder gegen den Vorstand zu prüfen. Er prüft ferner den Jahresabschluss, den Tätigkeitsbericht sowie den Haushaltsplan und berichtet über seine Tätigkeit der Generalversammlung.

9.4. Beschlussfähigkeit

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende bzw. einer der Stellvertreter und in Summe mindestens zwei Drittel aller Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind.

9.5. Sitzungen

Der Vorsitzende hat den Aufsichtsrat bei Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr, unter Beifügung der Tagesordnung per E-Mail drei Wochen vor dem Termin einzuberufen. Er ist weiter verpflichtet, ihn innerhalb von zwei Wochen ab jenem Datum einzuberufen, zu dem der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates eine solche Einberufung verlangen. In der Einberufung ist eine Tagesordnung vorzusehen.

9.6. Beschlussfassung

Über Angelegenheiten, die nicht in der ausgesendeten Tagesordnung enthalten sind, darf nur beschlossen werden, wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Aufsichtsratsmitglied Einspruch erhebt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende ein Dirimierungsrecht.

Rechtsgeschäfte zwischen Aufsichtsratsmitgliedern und Verein bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Aufsichtsrat.

9.7. Antragstellung

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht der Antragstellung für die Tagesordnung. Diese Anträge müssen jedoch nachweislich spätestens drei Tage vor dem Sitzungstermin beim Vorsitzenden des Aufsichtsrates eingelangt sein.

9.8. Teilnahme an Sitzungen

Die Aufsichtsratsmitglieder sind verpflichtet, an den ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen persönlich teilzunehmen und können sich nicht vertreten lassen. Die Teilnahme kann auch via elektronische Medien bei gleichzeitiger qualitativ hochwertiger Bild- und Tonübertragung erfolgen.

9.10. Protokoll

Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Protokoll anzufertigen, die der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen hat. Die Niederschrift ist am Sitz des Vereines zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Aufsichtsrats aufzulegen.

§ 10 Vorstand

10.1. Anzahl der Mitglieder

Der Vorstand besteht aus mindestens sechs, höchstens aber fünfzehn ordentlichen Mitgliedern. Jede Landesgruppe soll möglichst mit einem Mitglied im Vorstand vertreten sein.

10.2.

Der Vorstand setzt sich aus einem Präsidenten und bis zu drei Vizepräsidenten und weiteren zwei bis elf Mitgliedern zusammen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vizepräsidenten, wie auch die weitere Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands dem Vorstand obliegt .

10.3. Konstituierung

Die konstituierende Sitzung mit der Wahl der Funktionen des neuen Vorstandes findet möglichst im Anschluss an die wählende Generalversammlung statt.

10.4. Vertretung nach außen

Der Verein wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten vertreten. Allfällige intern wirksame Beschränkungen dieser Vertretungsmacht regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

10.5. Kooptierung

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds während dessen Funktionsperiode das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Außerdem ist dies dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zur Kenntnis zu bringen.

Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Generalversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.

Bis zur Erreichung der von den Statuten vorgesehenen Höchstzahl des Vorstandes (§ 10. 1.) kann der Vorstand auch sonst Mitglieder in den Vorstand kooptieren, wenn er dies für die Arbeit des Vorstandes für förderlich hält, wozu ebenfalls die nachträgliche Genehmigung der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.

10.6. Pflichten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes und hat er die Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung wahrzunehmen. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

10.6.1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung; Vorlage des Jahresabschlusses für das abgelaufene Vereinsjahr bis Ende April des laufenden Jahres an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zwecks Empfehlung der Annahme an die Generalversammlung.

10.6.2. Vorlage eines Haushaltsplanes für das kommende Vereinsjahr bis vier Wochen vor der Einberufung der den Haushaltsplan beschließenden Generalversammlung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zwecks Empfehlung der Annahme an die Generalversammlung.

10.6.3. Erstellung von Berichten an den Aufsichtsrat, damit sich dieser laufend ein Bild der Vereinstätigkeit und der Gebarung machen kann.

10.6.4. Einsetzung von Ausschüssen, die aus Mitgliedern des Vorstandes bestehen

10.6.5. Festsetzung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Vorstandssitzungen und der Generalversammlungen

10.6.6. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages

10.6.7. Entscheidung über Vorschläge auf Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern

10.6.8. Verleihung von Ehrenzeichen

10.6.9. Festlegung eines vereinheitlichten Erscheinungsbildes

10.6.10. Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes

10.6.11. Antrag zur freiwilligen Auflösung

10.7. Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder ein Vizepräsident und drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

10.8. Sitzungen

Sitzungen des Vorstandes sind mindestens viermal jährlich einzuberufen. Sie können im Bedarfsfall durch den Präsidenten oder die Vizepräsidenten oder durch drei Mitglieder des übrigen Vorstandes einberufen werden.

10.9. Beschlussfassung

Beschlüsse werden, soweit in den Statuten nicht anders festgelegt, mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende ein Dirimierungsrecht.

10.10. Antragstellung

Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht der Antragstellung für die Tagesordnung.

10.11. Teilnahme an Sitzungen

Die Mitglieder sind verpflichtet, an den ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen persönlich (allenfalls auch über elektronische Medien) teilzunehmen. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.

10.12. Einladung

Als ordnungsgemäß einberufen gilt eine Sitzung, wenn die Einladung zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin versandt worden ist.

10.13. Umlaufbeschlüsse

Umlaufbeschlüsse sind zulässig, sofern alle Vorstandsmitglieder diesen sowie Art und Weise der Durchführung innerhalb von drei Tagen ab Erhalt der Einladung zur Abstimmung zustimmen. Details zur Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer von diesem erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

10.14. Geschäftsordnung

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erstellen, die näheren Einzelheiten der Geschäftsführung regelt.

10.15. Protokoll

Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, die der Präsident oder ein Vizepräsident zu unterzeichnen hat. Die Niederschrift ist am Sitz des Vereines zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Vorstands aufzulegen.

§ 11 Landesgruppen

11.1. Einrichtung von Landesgruppen

Die Einrichtung von Landesgruppen ist anzustreben. Landesgruppen weisen keine eigene Rechtspersönlichkeit auf.

Die Einrichtung einer Landesgruppe obliegt dem Vorstand.

Der Vorstand ist jedenfalls verpflichtet, eine Landesgruppe einzusetzen, wenn die Mehrheit der Mitglieder eines Bundeslandes dies verlangt. Die Landesgruppe repräsentiert den Verein innerhalb ihres Tätigkeitsbereiches; sie ist dabei an die Beschlüsse von Generalversammlung und Vorstand gebunden.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das sich für diese Aufgabe bewirbt, mit der Wiederaktivierung oder der Gründung einer Landesgruppe beauftragen, wenn es in diesem Bundesland keine existente Landesgruppe gibt. Er kann aus diesem Anlass diese Person auch in den Vorstand kooptieren (§ 10. 5).

11.2. Gebietsabgrenzung

Jede Landesgruppe umfasst im Allgemeinen das Gebiet des Bundeslandes, dessen Namen sie führt. Über Beschluss des Vorstandes kann in besonderen Fällen einem Landesleiter vorübergehend auch die Betreuung eines zusätzlichen Gebietes übertragen werden, bis diese einen eigenen Landesleiter wählt.

11.3. Landesgruppengremien

11.3.1. Landesgruppenversammlung: Diese besteht aus allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern eines Bundeslandes oder Bundeslandverbundes und hat folgende Obliegenheiten:

11.3.1.1. Die Wahl des Landesgruppenleiters und weiterer Mitglieder des Landesgruppenvorstandes aus dem Kreis der Landesgruppenmitglieder auf die Dauer von drei Jahren.

11.3.1.2. Nominierung von Kandidaten der Landesgruppen für den Vorstand und den Aufsichtsrat (siehe auch 8.1.1 und 8.1.3).

11.3.2. Landesgruppenvorstand: Dieser besteht aus dem Landesgruppenleiter und bis zu zwei Stellvertretern. Diese setzen entsprechende Aktivitäten, die zur Erreichung der Zielsetzung des Vereines dienlich sind und bemühen sich um die Akquise neuer Mitglieder. Zu diesem Zweck sollte möglichst durch den Landesgruppenvorstand eine Jahresaktivitätenplanung erstellt werden, die jedenfalls mit dem Vorstand insbesondere im Zusammenhang mit der Haushaltsplanung zu akkordieren ist.

11.4. Bekanntgabe der Wahl in der Landesgruppe

Die Wahl der Organe der Landesgruppen (11.3.1.1) ist dem Vorstand und dem Aufsichtsrat bekanntzugeben.

§ 12 Schiedsgericht

Für alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist das Schiedsgericht zuständig.

12.1. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitglieder zusammen, die von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt werden und keinen anderen Organen des Vereines, ausgenommen der Generalversammlung, angehören dürfen. Weiters ist für jeden gewählten Schiedsrichter ein Ersatzmitglied zu wählen.

Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Sollte die Funktionsperiode der Schiedsrichter während eines laufenden Schiedsverfahrens ablaufen, so bleiben die jeweiligen Schiedsrichter bis zum Abschluss dieses Verfahrens in ihrer Funktion.

12.2. Die drei gewählten Schiedsrichter wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

Ist ein Schiedsrichter von einem Streit persönlich betroffen oder für eine längere Dauer für das Schiedsverfahren verhindert, tritt das nächste Ersatzmitglied an seine Stelle.

12.3. Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitparteien können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenurteil findet nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.

12.4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die schriftliche Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts hat schriftlich samt Begründung innerhalb von sechs Monaten ab der Anrufung des Schiedsgerichts zu ergehen.

§ 13 Rechnungsprüfung

13.1. Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung.

13.2. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von fünf Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen bis 31. Mai des Folgejahres vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

13.3. Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins - sei es auf freiwilliger Basis oder auf behördliche Anordnung - oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.